

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/8/13 99/08/0170

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.08.2003

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VwGG §21 Abs1:

VwGG §34 Abs1;

VwGG §36 Abs1;

VwGG §48 Abs3;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 98/08/0388 E 30. Mai 2001 RS 1

## Stammrechtssatz

Nur eine Person, die durch den Erfolg der Anfechtung des Verwaltungsaktes in ihren rechtlichen Interessen berührt wird, kann Mitbeteiligte sein. Kommt jemand als mitbeteiligte Partei in Betracht, stellt er aber Anträge, die denen der beschwerdeführenden Partei entsprechen, dann ist seine Gegenschrift - gleich einer verspäteten Beschwerde - zurückzuweisen (Hinweis E 17. Jänner 1995, 94/08/0062).

# **Schlagworte**

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:1999080170.X04

### Im RIS seit

11.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at